

Antrag für den LRS-Vermerk im Zeugnis ab Jhg. 8, 1. Halbjahr

Sehr geehrte Eltern,

von dem Zeugnis des 1. Halbjahres der 8. Jahrgangsstufe an lautet die Bemerkung bezüglich einer Legasthenie: „Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten nicht enthalten.“ Der Zusatz: „Es wurde eine Lese-Rechtschreib-Schwäche förmlich festgestellt.“ entfällt ab diesem Zeugnis für alle weiteren.

Auf Ihren Antrag kann dieser Zusatz jedoch weiterhin im Zeugnis erscheinen. Dieser Antrag berührt nicht die formale Anerkennung Legastheniker/-in selbst, an der sich nichts ändert.

Sie haben damit die Wahl, ob die kurze (gemäß Vermerk Pkt. 3.1) oder die bisherige volle Formulierung aus beiden Sätzen in den Zeugnissen Ihres Kindes erscheint. Wenn Sie die bisherige, aus beiden Sätzen bestehende Formulierung wünschen, stellen Sie bitte den Antrag weiter unten.

Zur Ihrer Information ist der entsprechende Auszug aus dem aktuellen Erlass des Ministeriums angefügt:

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)

Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 3. Juni 2013 – III 313 –(NBI.MBF.Schl.-H. 2013 S.182)

3 Zeugnisvermerke und Bewertung

3.1

Im Zeugnis ist bei Schülerinnen und Schülern mit ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (gemäß Tz. 2.2.2.2 bzw. 2.2.4.1) oder einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche die Rechtschreibleistung getrennt von den übrigen Leistungen im Fach Deutsch verbal durch Zeugnisvermerk zu bewerten. Der Zeugnisvermerk lautet: „Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten nicht enthalten.“

3.2 Bei Schülerinnen und Schülern mit einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche ist bis einschließlich Jahrgangsstufe 7, auf Antrag der Eltern auch in den Jahrgangsstufen 8 bis einschließlich der Jahrgangsstufe, in der der Mittlere oder Realschulabschluss erworben wird, zusätzlich im Zeugnis zu vermerken: „Es wurde eine Lese-Rechtschreib-Schwäche förmlich festgestellt.“ Die Tz.2.2.4.3 bleibt hinsichtlich der Bewertung von Klassenarbeiten, Textproduktionen sowie schriftlicher Lernerfolgskontrollen in allen Fächern unberührt.

✂-----

Hiermit beantrage ich gemäß dem o.a. Erlass die zusätzliche Aufnahme des Vermerks „Es wurde eine Lese-Rechtschreib-Schwäche förmlich festgestellt.“ in das Zeugnis meines Sohnes/meiner Tochter _____, Klasse _____.

Der Zeugnisvermerk lautet damit weiterhin „Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten nicht enthalten. Es wurde eine Lese-Rechtschreib-Schwäche förmlich festgestellt.“.

Ort

Datum

Erziehungsberechtigte/-r